

Tagesordnungspunkt 5

Übertragung von Haushaltsmitteln (Ermächtigungsübertrag) von 2021 nach 2022

Gemäß § 17 GemHVO sind Ansätze für ordentliche Aufwendungen und ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushaltes ganz oder teilweise übertragbar, soweit im Haushaltsplan nichts Anderes per Haushaltsvermerk bestimmt ist (Ermächtigungsübertragung). Sie bleiben längstens bis Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar. Als Instrument der flexiblen Haushaltsführung dient die Ermächtigungsübertragung dazu den neuen Haushalt nicht zusätzlich zu belasten.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Übertragung folgender Haushaltsmittel von 2021 nach 2022:

1. 51101.5625 7.000 €

Räuml. Entwicklung – Bebauungsplanverfahren, innerörtliche Entwicklung

2. 54101.5233 7.000 €

Allg. Unterhaltung Infrastrukturvermögen

3. 55111.5231 10.000 €

Pflege Grünflächen, Parkanlagen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig
14 Ja-Stimmen